

Die Wahlkommission
c/o AStA TU Dortmund
Emil-Figge-Str. 50
44221 Dortmund

Tel.: (0231) 755-2584
Fax: (0231) 755-5143
E-Mail: wahlkommission@asta.tu-dortmund.de
Webseite:
<http://stupa-dortmund.de/index.php/stupa-wahlen>

Wahlbekanntmachung

für die Wahl des Studierendenparlamentes 2017/18, des Autonomen AusländerInnenReferates 2017/18 und des Autonomen Frauenreferates 2017/18

1 Wahlkommission

Die Wahlkommission setzt sich zusammen aus folgenden Personen:
Max Kämper, Daniela Röttges, Florian Apfelstädt, Sarah Tripp und Lena Quambusch.
Der Wahlleiter ist Max Kämper. Die Stellvertretende Wahlleiterin ist Daniela Röttges.

2 Wahlzeitraum, Ort und Zeit der Stimmabgabe

Vom **26. bis 29. Juni 2017 (Mo. bis Do.)** finden die Wahlen zum Studierendenparlament, zum Autonomen AusländerInnenReferat und zum Autonomen Frauenreferat der Technischen Universität Dortmund statt, und zwar täglich von **9:30 Uhr bis 16:00 Uhr**. Wählen können Studierende aller Fakultäten, gewählt wird an der TU Dortmund. Die genauen Urnenstandorte werden rechtzeitig vor der Wahl noch bekannt gegeben.

3 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

3.1 Studierendenparlament

Wahlberechtigt und wählbar sind Studierende, die bis einschließlich **19. Mai 2017** als ordentliche Studierende an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben sind.

3.2 Autonomes Frauenreferat

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Studentinnen, die bis einschließlich **19. Mai 2017** als ordentliche Studierende an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben sind.

3.3 Autonomes AusländerInnenReferat

Wahlberechtigt und wählbar sind ausschließlich ausländische Studierende, die bis zum einschließlich **19. Mai 2017** als ausländische ordentliche Studierende an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben sind.

4 Zu wählendes Organ, Wahlsystem

4.1 Studierendenparlament

Für die Wahlen zum Studierendenparlament (SP) gilt die Wahlordnung des SP. Entsprechend wird eine Wahlkommission für die Wahlen gebildet. Kandidierende für das Studierendenparlament und

AStA-Mitglieder dürfen weder Mitglieder der Wahlkommission noch Wahlunterstützende (Wahlhelfer oder Wahlhelferinnen) sein.

Gewählt wird nach Listen, die aufgrund von gültigen Wahlvorschlägen aufgestellt werden. Die Wahllisten enthalten die Namen der Kandidierenden. Zur Verteilung der Sitze auf die Listen bestimmt die Wahlkommission die Summe der Stimmen, die diese Listen erhalten haben. Jeder Liste werden so viele Sitze zugeteilt, wie ihr im Verhältnis der auf sie entfallenden Stimmen nach dem Sainte-Laguë-Verfahren zustehen. Die Sitze auf jeder Liste werden nach der Anzahl der Stimmen für die einzelnen Kandidierenden vergeben.

Das Studierendenparlament hat 51 Sitze.

Das Studierendenparlament wird von den Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, die mit Elementen der Personenwahl verbunden ist, gewählt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme.

4.2 Autonomes Frauenreferat

Gewählt wird das Autonome Frauenreferat. Das Autonome Frauenreferat besteht aus fünf Frauen. Die Wahlen finden zusammen mit den Wahlen zum Studierendenparlament statt. Die Wahlordnung für die Wahlen zum Studierendenparlament gilt entsprechend. Die Wahlkommission für das Studierendenparlament fungiert auch als Wahlkommission für das Autonome Frauenreferat. Kandidierende für das Autonome Frauenreferat dürfen weder Mitglieder der Wahlkommission noch Wahlunterstützende sein.

Abweichend von der SP-Wahlordnung gelten folgende Regelungen:

Es gibt eine Personenwahl statt Listenwahl. Wahlberechtigte und wählbar für das Autonome Frauenreferat sind ausschließlich Studentinnen der Technischen Universität Dortmund. Jede Wählerin hat eine Stimme.

Es sind die fünf Kandidierenden gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten.

Jede Frauenreferentin kann jederzeit zurücktreten. Auf den frei werdenden Platz rückt nach, wer unter den nicht gewählten Kandidierenden bei der Wahl die meisten Stimmen hatte. Die Amtszeit des Autonomen Frauenreferates beträgt ein Jahr. Sie endet am Tag der Bekanntgabe des neuen Wahlergebnisses.

Für die Wahl wird eine Wahlzeitung erstellt. Sie kann in der Wahlzeitung zum SP integriert sein. Die Zeitung wird aus den Haushaltsmitteln für die SP-Wahl bezahlt. Kommt aufgrund der Kandidierendenlage keine Wahlzeitung zustande, kann den einzelnen Kandidierenden ein Flugblatt gezahlt werden; der Umfang des Flugblattes ist vom SP zu beschließen.

4.3 Autonomes AusländerInnenReferat

Gewählt wird das Autonome AusländerInnenReferat. Das Autonome AusländerInnenReferat besteht aus fünf Studierenden. Die Wahl des Autonomen AusländerInnenReferates findet zusammen mit den Wahlen zum Studierendenparlament statt. Für die Wahl gilt die Wahlordnung für die Wahlen zum Studierendenparlament entsprechend. Die Wahlkommission für das Studierendenparlament fungiert auch als Wahlkommission für das Autonome AusländerInnenReferat. Kandidierende für das Autonome AusländerInnenReferat dürfen weder Mitglieder der Wahlkommission noch Wahlunterstützende sein. Referentinnen und Referenten dürfen nur zwei Amtszeiten im Autonomen AusländerInnenReferat verbringen.

Abweichend von der SP-Wahlordnung gelten folgende Regelungen:

Es gibt eine Personenwahl statt Listenwahl. Wahlberechtigt und wählbar sind ausschließlich aus-

ländische Studierende, die an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben sind, bei doppelten Staatsbürgerschaften ist entscheidend welcher Personalausweis bei der Einschreibung angegeben wurde. Es wird ein Wählerinnen- und Wählerverzeichnis erstellt. Jede Wählerin und jeder Wähler hat fünf Stimmen, mit denen bis zu fünf Kandidierende gewählt werden können. Stimmenhäufung ist dabei nicht möglich.

Es sind die fünf Kandidierenden gewählt, welche die meisten Stimmen haben und (soweit möglich) aus fünf unterschiedlichen Ländern stammen (Fünf-Länder-Regelung). Des Weiteren gilt die Geschlechterquotenregelung (wenn die Geschlechter der Kandidierenden es zulassen, müssen beide Geschlechter im Referat vertreten sein).

Jede Referentin und jeder Referent kann jederzeit zurücktreten. Auf den frei werdenden Platz rückt nach, welche unter den nicht gewählten Kandidierenden bei der Wahl die meisten Stimmen hatte und die Fünf-Länder-Regelung erfüllt. Entsprechendes gilt für die Geschlechterquotenregelung.

Die Amtszeit des Autonomen AusländerInnenReferates beträgt ein Jahr. Sie endet am Tag der Bekanntgabe des neuen Wahlergebnisses. Für die Wahl wird eine Wahlzeitung erstellt. Sie kann in der Wahlzeitung zum SP integriert sein. Die Zeitung wird aus den Haushaltsmitteln für die SP-Wahl bezahlt. Kommt aufgrund der Kandidierendenlage keine Wahlzeitung zustande, kann den einzelnen Kandidierenden ein Flugblatt gezahlt werden, der Umfang des Flugblattes ist vom SP zu beschließen.

5 Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind spätestens bis zum **29. Mai 2017, 12:00 Uhr s.t.** bei der Wahlkommission, c/o AStA (EF 50) einzureichen. Die Wahlkommission gibt die als gültig zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am **7. Juni 2017** bekannt.

Jede bzw. jeder Wahlberechtigte kann sich selbst oder andere Wahlberechtigte zur Wahl vorschlagen. Mit dem Wahlvorschlag ist eine unwiderrufliche Erklärung jeder Kandidatin bzw. jedes Kandidaten einzureichen, dass sie bzw. er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat darf nicht in mehreren Wahlvorschlägen aufgenommen sein.

Der Wahlvorschlag muss für jede Person mindestens Familienname, Vorname, Anschrift, eine persönliche E-Mail-Adresse, die Matrikelnummer und eine eigenhändige Unterschrift enthalten. Außerdem muss aus dem Wahlvorschlag hervorgehen, wie die Liste heißt. Der eingereichte Listenname darf nicht länger als 70 Zeichen sein. Zusätzlich muss der Listenname sowie die Vor- und Familiennamen aller Kandidierenden in elektronisch auswertbarer Form an die E-Mail-Adresse der Wahlkommission geschickt werden.

In jedem Wahlvorschlag soll eine Vertrauensperson und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt werden.

Die Reihenfolge der Listen und der Kandidierenden der autonomen Referate auf dem Stimmzettel wird am **30. Mai 2017 um 16:00 Uhr s.t.** öffentlich im AStA ausgelost.

6 Wahlzeitung

Es wird eine Wahlzeitung von der Wahlkommission erstellt und verteilt. Jede Liste erhält in dieser Zeitung zwei DIN A4 Seiten Platz zur Selbstdarstellung. Diese sollten fertig gestaltet in digitaler Form (PDF- oder Postscript-Datei) abgegeben werden. Alternativ wird die Papierform angenommen. Für die hinreichende Vorlagequalität der Seiten ist die Liste verantwortlich. Der Redaktionsschluss für die Wahlzeitung ist der **8. Juni 2017, 18:00 Uhr s.t.**

7 Wählerinnen- und Wählerverzeichnis

Das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis kann in der Zeit vom **26. Mai bis 3. Juni 2017** beim AStA eingesehen werden. Die Möglichkeit hierzu ist nach Absprache gegeben.

Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses können bis zum **3. Juni 2017** schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden. Die Wahlkommission entscheidet über die Widersprüche bis zum **4. Juni 2017**.

Wahlberechtigt sind nur Studierende, die im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis eingetragen sind.

8 Briefwahl

Wahlberechtigte, die ihr Wahlrecht durch Briefwahl ausüben wollen, können dies formlos im AStA, Postanschrift: Wahlkommission, c/o AStA der TU Dortmund, Emil-Figge-Str. 50, 44221 Dortmund, beantragen. Erforderlich hierfür sind die Angabe des Namens, der Matrikelnummer und der Anschrift. Der Antrag auf Briefwahl muss bis zum **22. Juni 2017** erfolgt sein. Die Stimmzettel sind zusammen mit dem Wahlschein in einem besonderen Wahlumschlag der Wahlkommission bis zum **29. Juni 2017, 15:30 Uhr** zuzuleiten.

9 Stimmenauszählung

Die Stimmenauszählung beginnt am **29. Juni 2017, 16:00 Uhr**, voraussichtlich im AStA-Seminarraum (EF50) oder bei Verfügbarkeit im Senatssitzungssaal (GB1). Dort wird die Öffnung der Urnen stattfinden.

10 Bekanntmachung der Wahlergebnisse

In den Räumlichkeiten des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA), im Gebäude EF 50, sowie im Studiwiki der TU Dortmund (<http://www.studiwiki.tu-dortmund.de>) werden die Wahlergebnisse bekannt gegeben.

11 Wahlprüfung

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede und jeder Wahlberechtigte innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch einlegen. Der Einspruch ist unter Angabe der Gründe der Wahlleitung schriftlich einzureichen. Über Einsprüche gegen die Gültigkeit entscheidet das neu gewählte Parlament.

12 Zusammentritt

Der Wahlleiter lädt das neu gewählte Studierendenparlament, das neu gewählte Autonome Frauenreferat und das neu gewählte Autonome AusländerInnenReferat zu den konstituierenden Sitzungen ein. Ort und Termin der Sitzungen werden zusammen mit der Bekanntmachung der Wahlergebnisse öffentlich bekannt gegeben.

13 Dokumente online

Alle Anträge und Dokumente sind auf <http://stupa-dortmund.de/index.php/stupa-wahlen> und <http://studiwiki.asta-dortmund.de//allgemeines/wahlen> online verfügbar

Dortmund, den 4. Mai 2017.

Max Kämper (Der Wahlleiter)